



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung am 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 27.04.2026 folgende **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach in der Fassung vom 16.07.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2026, erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt 7 (sieben).

Der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin übt sein/ihr Amt hauptamtlich aus, die übrigen 6 (sechs) Stadträte/Stadträtinnen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dietzenbach, 30.04.2026

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister